

Zertifikat  
Nr. **VL 24031**  
vom 10.10.2024

## GS - Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber)      artthink GmbH  
Industriegebiet-Ost  
Nobelstraße 3  
48477 Hörstel

Produktbezeichnung:      Motorisierter kreisförmiger Schwimmkörper in Sinne der  
Sportbootrichtlinie

Typ:      BBQ Donut XL

Prüfgrundlage:      RL 2013/53/EU Anhang I Teil A, Kap.3.2 und 3.3 i.V.m. Anhang VI a)  
DIN EN 1914:(2016-12) Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Arbeits-,  
Bei- und Rettungsboote

Zugehöriger Prüfbericht:      Nr.: 607076-7      vom 07.10.2024

Weitere Angaben:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

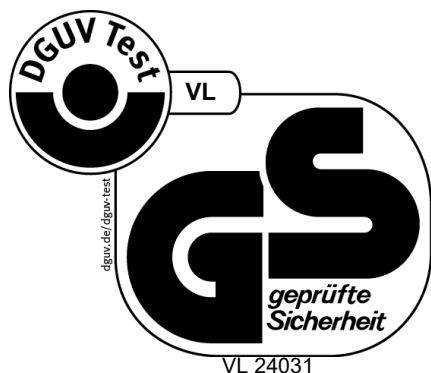
Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **12.10.2029**  
Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.



Dipl.-Ing. Frank Fehlauer  
Zertifizierer

## GS-Zeichen

---



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

- 
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.